

**ORDNUNG DER UNIVERSITÄTSAMBULANZEN
DER FAKULTÄT FÜR
PSYCHOTHERAPIEWISSENSCHAFT**

Beschlussfassung durch den Senat am 12.03.2021

Präambel

Im Einklang mit der Satzung der Sigmund Freud PrivatUniversität und der Fakultätsordnung der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft wurde die folgende Ordnung für die Ambulanzen der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft erlassen.

§ 1.

Die Aufgaben der Universitätsambulanzen sind:

- (1) Die Bereitstellung von Praktikums- und Praxisplätzen im Rahmen der Studiengänge für Psychotherapiewissenschaft und nach Maßgabe freier Platzkapazitäten für externe Kandidat*innen im Rahmen des psychotherapeutischen propädeutischen und des psychotherapeutischen fachspezifischen Praktikums (Psychotherapiegesetz §3 (2) und §6 (2)).
- (2) Die Organisation der Datenerhebung und -erfassung für Forschungsprojekte.
- (3) Die Durchführung der klinisch psychologischen und psychotherapeutischen Behandlungsangebote für Erwachsene, Jugendliche und Kinder an mehreren Standorten.
- (4) Die Durchführung der Qualitätssicherung der Patient*innenversorgung und deren Rückmeldung an die Fakultät.

§ 2.

- (1) Mitglieder der Universitätsambulanzen sind die an der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft tätigen und den Ambulanzen zugeordneten Mitarbeiter*innen und fachlich qualifizierten Personen.
- (2) Die Leiter*innen der jeweiligen Standorte werden nach Anhörung der Fakultätskonferenz von dem*r Dekan*in für fünf Jahre ernannt.
- (3) Sofern die Ambulanzleiter*innen eine Vertretung für erforderlich halten, kann der*die Dekan*in auf Vorschlag der*des Ambulanzleiter*in eine*n stellvertretende*n Leiter*in ernennen.
- (4) Es können fachlich qualifizierte Personen zur Tätigkeit an den Psychotherapie-Ambulanzen berufen werden. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der Fakultätsleitung oder des*der Leiters*in der Wahlpflichtfächer oder des*der Ambulanzleiters*in.

(5) Die Ambulanz kann Abteilungen mit bestimmten Schwerpunkten formieren. Der*die Leiter*in der Abteilung wird von den Ambulanzleitern*innen ernannt.

(6) Die Ambulanzleiter*innen ernennen Koordinator*innen. Hierbei ist zumindest eine Position „Internationale Koordination der Ambulanzen“ zu ernennen, die direkt dem Dekanat zugeordnet wird, dem*der Dekan*in untersteht und die Ambulanzen an den unterschiedlichen Orten der Durchführung koordiniert.

§ 3.

(1) Den Ambulanzleitern*innen obliegen alle fachlichen Entscheidungen.

(2) Die Ambulanzleiter*innen sind für folgende Aufgaben zuständig:

- (a) Berichterstattungen über die Leistungen der Ambulanzen an das Dekanat der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft.
- (b) Einberufung und Organisation von Standortmeetings und Konferenzen
- (c) Koordination der Versorgungsangebote der Ambulanzen
- (d) Letztverantwortung bei der Sicherstellung einer professionellen Patienten*innenversorgung
- (e) Sicherstellung der vorgeschriebenen praktischen Ausbildungsschritte der Studierenden
- (f) Zusammenarbeit mit den Leiter*innen der Wahlpflichtfächer
- (g) Organisatorische und disziplinarische Letztverantwortung für die Mitarbeiter*innen
- (h) Austausch mit den Vizedekan*innen für Forschung und für Lehre der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft
- (i) Ausübung der Funktion des*der unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Mitarbeiter*innen
- (j) Information der Mitarbeiter*innen über wesentliche Entscheidungen die Ambulanzen betreffend
- (k) Erarbeitung einer Ambulanzordnung sowie ambulanzinterner Regelwerke
- (l) Vernetzung mit einschlägigen Institutionen
- (m) Teilnahme an Vernetzungstreffen
- (n) Schaffung von Schwerpunkten und Kooperationen
- (o) Patient*innenübergaben an die in der Ambulanz tätigen Mitarbeiter*innen

(3) Die Koordinatoren*innen sind für folgende Aufgaben zuständig:

- (a) Schulungen und Aufsicht der Praktikanten*innen
- (b) Verantwortung für die Abrechnungen
- (c) Unterstützung der Leitung
- (d) Teilnahme an Vernetzungstreffen
- (e) Verantwortung für administrative Aufgaben
- (f) Vorbereitung von Meetings
- (g) Aufsicht über organisatorische Abläufe der Ambulanz
- (h) Beurteilung der Qualität der Arbeitsleistung der Praktikanten*innen

§4.

Die Ordnung der Universitätsambulanzen der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft tritt mit Genehmigung durch die zuständigen Organe der Sigmund Freud PrivatUniversität und durch Kundmachung gegenüber allen an den Ambulanzen tätigen Personen in Kraft.